



**Konsolidierte Gesamtfassung der Geschäftsverteilung des
richterlichen Dienstes bei dem Landgericht Landau in der
Pfalz für das Jahr 2024**

Stand: **02.04.2024**

A. Zuständigkeiten und Besetzung der Kammern:

I. 1. Zivilkammer (zugleich Spezialkammer nach § 72a Abs. 1 GVG im zweiten Rechtszug)

Besetzung:

Präsidentin des Landgerichts Schraut (0,10)

Richter am Landgericht Störzer (stellvertretender Vorsitzender) (0,50)

Richterin Witt (0,10)

Zuständigkeiten:

- Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Zivilprozesssachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gegeben ist; die Kammer ist insoweit auch Spezialkammer für die in § 72a S. 1 GVG geregelten Sachgebiete;
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen (B-, C- und H-Sachen), soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gegeben ist; die Kammer ist insoweit auch Spezialkammer für die in § 72a S. 1 GVG geregelten Sachgebiete;
- Berufungen und Beschwerden, in denen die 3. oder 5. Zivilkammer entschieden hat und die gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO, gemäß § 577 Abs. 4 S. 3 ZPO oder § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG an einen anderen Spruchkörper des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

II. 2. Zivilkammer (zugleich Spezialkammer nach § 72a Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Beger (1,00)

Richterin am Landgericht Röhms (stellvertretende Vorsitzende) (0,80)

Richterin am Landgericht Blumenstiel (0,50)

Richterin Witt (0,80)

Richter Günthner (0,80)

Zuständigkeiten:

a) Besondere Sachgebiete

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
- Erbrechtliche Streitigkeiten;
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
- Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie.

b) Erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

III. 3. Zivilkammer (zugleich Spezialkammer nach § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schelp (0,30)

Richterin am Landgericht Röhms (stellvertretende Vorsitzende) (0,20)

Richter am Landgericht Dr. Aydin (0,60)

Richterin am Amtsgericht Kollmar-Haager (0,75)

Richterin Gripp (0,80)

Zuständigkeiten:

a) Besondere Sachgebiete

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung;
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare;
- Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind;
- Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;
- Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen und in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 GVG);

- Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 5 Abs. 1 FamFG, soweit nicht das Oberlandesgericht hierzu berufen ist.

b) Erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

IV. 4. Zivilkammer (zugleich Spezialkammer nach § 72a Abs. 1 Nr. 1, 4 und 7 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kaiser (1,00)

Richterin am Landgericht Stuck (stellvertretende Vorsitzende) (1,00)

Richterin Tscherner (0,50)

Zuständigkeiten:

a) Besondere Sachgebiete

- Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, insbesondere und klarstellend
 - Streitigkeiten über Ansprüche von Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen) – oder gegen solche - aus deren gewerblicher Tätigkeit, wenn der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Bankrechts oder des Gesellschaftsrechts liegt, auch wenn diese Ansprüche an Dritte abgetreten wurden;
 - Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut beteiligt ist und Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 1 a) S. 2 KWG genannten Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen betroffen sind;
 - Streitigkeiten, an denen ein Finanzunternehmen beteiligt ist und Ansprüche aus den in § 1 Abs. 3 KWG genannten Tätigkeiten betroffen sind;
- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne von § 95 GVG;
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
- Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;

- Insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz;
- Entscheidungen nach § 127 GNotKG.

b) Erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung.

V. 5. Zivilkammer (zugleich Spezialkammer nach § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dellit (0,15)

Richter am Landgericht Störzer (stellvertretender Vorsitzender) (0,10)

Richterin Witt (0,10)

Zuständigkeiten:

- Berufungen gegen Urteile in Wohnungseigentumssachen im Sinne des § 72 Abs. 2 GVG;
- Beschwerden gegen Entscheidungen in Wohnungseigentumssachen im Sinne des § 72 Abs. 2 GVG;
- Insolvenzrechtliche Beschwerden und alle weiteren Beschwerden und sonstige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit einer Zivilkammer des Landgerichts gegeben ist, soweit nicht nach dieser Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer oder die der Kammer für Handelssachen gegeben ist;
- Berufungen und Beschwerden, in denen die 1. oder 3. Zivilkammer entschieden hat und die gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO, § 577 Abs. 4 S. 3 ZPO oder § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG an einen anderen Spruchkörper des Landgerichts zurückverwiesen worden sind; die Kammer ist insoweit auch Spezialkammer für die in § 72a S. 1 GVG geregelten Sachgebiete;

VI. Kammer für Handelssachen

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schelp (0,50)

Richterin am Landgericht Röhms (stellvertretende Vorsitzende)

und die Handelsrichter

Feig

Gilb

Kautzmann

Mayer

Weilacher
Wickert

Zuständigkeiten:

Alle Sachen, für die gemäß §§ 94 - 114 GVG und anderer gesetzlicher Bestimmungen die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

VII. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO

Güterichter in den Verfahren, die von der 1., 2., 4. und 5. Zivilkammer zum Güteversuch vorgelegt werden, ist Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schelp.
Güterichter in den Verfahren, die von der 3. Zivilkammer sowie der Kammer für Handelssachen zum Güteversuch vorgelegt werden, ist Richterin am Landgericht Grimm.

VIII. 1. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kurtze (0,70)

Richter am Landgericht Klewin (stellvertretender Vorsitzender) (0,40)
zugleich 2. Richter gemäß § 76 Abs. 6 S. 1 GVG

Richter Maschke (0,15)

Richter Fritzmann (0,30)

Zuständigkeiten:

a) Besondere Zuständigkeiten

- Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG);
- Strafsachen, in denen die 3. Strafkammer des Landgerichts im ersten Rechtszug oder eine große Strafkammer eines anderen Landgerichts entschieden hat und die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Landau in der Pfalz zurückverwiesen worden sind, soweit nicht die 2. Strafkammer zuständig ist;
- Strafsachen, in denen zunächst die 5. Strafkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz entschieden hat, die dann gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen worden sind und die nach Entscheidung durch die daraufhin berufene Strafkammer nochmals gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen worden sind;

- alle Beschwerden, die nicht der 2., 3. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind;
- Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG;
- Wiederaufnahmeverfahren, in denen eine große Strafkammer entschieden hat; soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Strafkammer gegeben ist;
- alle sonstigen Strafsachen, die nicht der 2., 3., 4. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind und die nicht unter die Turnusregelung fallen;
- Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO.

b) Erstinstanzliche Strafverfahren entsprechend der Turnusregelung.

IX. 2. Strafkammer (Jugendkammer I)

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sturm (0,55)

Richter am Landgericht Zwick (stellvertretender Vorsitzender) (0,50)

Richterin am Landgericht Grimm (0,40)

Richterin Gripp (0,10)

Zuständigkeiten:

- Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Jugendkammer im ersten und zweiten Rechtszug gehören sowie Entscheidungen gemäß § 92 JGG;
- Wiederaufnahmeverfahren, in denen eine Jugendkammer im ersten oder zweiten Rechtszug entschieden hat;
- Beschwerden gegen Verfügungen des Jugendrichters, gegen Entscheidungen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in den Fällen des § 161a Abs. 3 StPO, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Strafkammer gegeben ist;
- Bußgeldsachen, soweit eine Zuständigkeit der Jugendgerichte besteht;
- alle sonstigen Strafsachen, für die eine Zuständigkeit der Jugendkammer gegeben ist, soweit sie nicht der 4. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind;

X. 3. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sturm (0,45)

Richter am Landgericht Zwick (stellvertretender Vorsitzender) (0,50)

Richterin am Landgericht Grimm (0,25)

Richterin Gripp (0,10)

Zuständigkeiten:

a) Besondere Zuständigkeiten

- Strafsachen, in denen die 1. oder 5. Strafkammer des Landgerichts entschieden hat und die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht zurückverwiesen worden sind;

b) Erstinstanzliche Strafverfahren entsprechend der Turnusregelung

XI. 4. Strafkammer (Jugendkammer II)

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kurtze (0,20)

Richter am Landgericht Klewin (stellvertretender Vorsitzender) (0,20)
zugleich 2. Richter gemäß § 76 Abs. 6 S. 1 GVG

Richter Fritzmann (0,20)

Zuständigkeiten:

- Strafsachen, in denen die 2. Strafkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz entschieden hat und die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen worden sind.

XII. 5. Strafkammer

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dellit (0,80)

Richter am Landgericht Störzer (stellvertretender Vorsitzender) (0,20)
zugleich 2. Richter gemäß § 76 Abs. 6 S. 1 GVG

Richter Maschke (0,15)

Zuständigkeiten:

- Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts und die damit zusammenhängenden Entscheidungen;

- Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und die damit zusammenhängenden Entscheidungen;
- Strafsachen, in denen die 1. oder die 3. Strafkammer des Landgerichts als Berufungsgericht oder eine Strafkammer eines anderen Landgerichts als Berufungsgericht entschieden hat und die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Landau in der Pfalz zurückverwiesen worden sind, soweit nicht die 2. Strafkammer zuständig ist;
- Strafsachen, in denen zunächst die 1. oder 3. Strafkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz entschieden hat, die dann gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen worden sind und die nach Entscheidung durch die daraufhin berufene Strafkammer nochmals gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen worden sind;
- Wiederaufnahmeverfahren, in denen eine Strafkammer im Berufungsrechtszug entschieden hat, soweit nicht die 2. Strafkammer zuständig ist;
- Beschwerden gegen Verfügungen des Strafrichters, gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in den Fällen des § 161a Abs. 3 StPO, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Strafkammer gegeben ist;
- Bußgeldsachen gemäß § 46 Abs. 7 OWiG, soweit sie nicht der 2. Strafkammer zugewiesen sind.

XIII. Strafvollstreckungskammer

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kurtze (0,10)

Richter am Landgericht Klewin (stellvertretender Vorsitzender) (0,40)

Richter Maschke (0,35)

Zuständigkeiten:

- Die in § 78a GVG bestimmten Entscheidungen.

B. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern

I. Allgemeine Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammer für Handelssachen:

1. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit. Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren gemäß Ziffer II.
2. Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist die Kammer für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.
3. Werden einzelne mit der Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.
4. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle Stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

- a) gegen natürliche Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der

Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen;

- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts:
Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.
Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: „E“).

Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine oder stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage oder Antragsschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

- c) gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse:
der Name des Insolvenzschuldners;
- d) gegen den Zwangsverwalter:
der Name des Vollstreckungsschuldners;
- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:
der Name des Erblassers;
- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung:
der Name des Vertretenen;
- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter den folgenden Punkt fallen:
der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;

- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie „Bad“, „St.“ und „Sankt“ gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
 - i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleiben;
 - j) gegen politische Parteien:
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
 - k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft):
bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.
5. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgegeben hat, das Präsidium.

II. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammer für Handelssachen)

1. Für die Zivilkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die nicht ausdrücklich als Spezialsachen einer Kammer zugewiesen sind.

Am Turnus nehmen die 2., 3. und 4. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils besonders zugewiesenen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

2. Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderungen der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Satz 1 und II 4 a) und b)) abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

- a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert ($AKA \times 100 = TL$) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird.

2. Zivilkammer: 3,90 Richter, Turnuslänge 390

3. Zivilkammer: 2,05 Richter, Turnuslänge 130

4. Zivilkammer: 2,50 Richter, Turnuslänge 250

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit (Minutenwert des Verfahrens dividiert durch 10) zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

- Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, soweit eine besondere Honorarordnung gilt, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren: 119,3 Punkte

- Bau- und Architektensachen: 119,3 Punkte

- Architektenhonorarforderungen: 119,3 Punkte

- Technische Schutzrechte: 282,0 Punkte

- Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen und Bankkreditsachen: 44,3 Punkte
- Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen (ohne Verkehrsunfallsachen) und Finanzgeschäfte (Kapitalanlagesachen): 74,7 Punkte
- Handelsvertretersachen und sonstige Banksachen: 56,9 Punkte
- Notarkostensachen (§ 156 KostO, 127 GNotKG): 56,9 Punkte
- Berufungssachen: 54,1 Punkte
- Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz: 36,9 Punkte
- Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden: 17,8 Punkte
- Kaufsachen, Reisevertragssachen, gewerblicher Rechtsschutz, Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung), sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Baulandsachen nach dem BauGB, Entschädigungssachen nach dem BEG, Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl.), sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbstständige Beweisverfahren (OH und SH): 56,9 Punkte

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (56,9 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

- c) Jede Kammer bekommt solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind und sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern einen Null- oder Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert,

bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren.

d) Verfahren aus besonderen Sachgebieten einschließlich Berufungen und Beschwerden werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

a) Die Neueingänge eines Tages werden täglich bis 11 Uhr gesammelt und wie folgt geordnet:

- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten (1),
- allgemeine Turnussachen (2).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners nach B. I. 4.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

b) Die Neueingänge eines Tages werden sodann nach den Regeln unter B. II. 3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist (1) und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (2).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

c) Der Turnus für das laufende Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

- d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangene Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangene Vorgänge bearbeitet werden.
- e) Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonders ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer sofort eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die Reihenfolge der Eintragung.
- f) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH und SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.
Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Registernummernkreis erfasst.
- g) Weggelegte und zurückverwiesene Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
- h) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregelungen Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
- i) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialkammer) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen, bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist. Diese Regelung gilt auch für Sachen, die bereits vor dem 01.01.2019 eingegangen sind und ab dem 01.01.2019 von einer Kammer abgegeben und von einer anderen Kammer übernommen werden,

allerdings mit der Maßgabe, dass der abgebenden Kammer kein Malus zurück zu buchen ist.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

- j) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgegeben hat, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.
 - k) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Halbjährlich (30.06. und 31.12.) werden die Bonus- und Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.
5. Das Präsidium behält sich vor, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer RichterIn oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen.

III. Fortdauernde Zuständigkeit und Übergangsregelung

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum Ablauf des 31.12.2023 bei ihr eingegangen sind. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, und soweit sich aus B. II. nichts anderes ergibt.

C. Gemeinsame Regelungen für die Strafkammern

I. Allgemeine Bestimmungen für die Strafkammern

1.

Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft besonderer Zuständigkeit. Nur soweit keine besondere Zuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren gemäß Abschnitt C. II.

2.

Steht die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren, die zur Zuständigkeit verschiedener Kammern gehören an, ist für die Entscheidung über eine Verbindung die Zuständigkeit der Strafkammer gegeben, bei der das Verfahren, zu dem hinzu verbunden werden soll, bereits anhängig ist, es sei denn es handelt sich bei dem später anhängig gewordenen Verfahren um ein Verfahren, das in die besondere Zuständigkeit einer Kammer fällt. In diesem Fall ist diese Kammer zuständig.

Werden die Verfahren verbunden, ist die Zuständigkeit der Strafkammer gegeben, die über die Verbindung entschieden hat.

Werden die Verfahren nicht verbunden, fällt das später anhängig gewordene Verfahren sodann unter die Turnusregelung nach Abschnitt C. II., es sei denn es handelt sich bei diesem Verfahren um ein Verfahren, das in die besondere Zuständigkeit einer Kammer fällt. In diesem Fall ist diese Kammer zuständig.

3.

Bei einer Trennung des Verfahrens verbleibt es bei der bisherigen Kammerzuständigkeit auch für die getrennten Verfahren.

4.

Maßgebend für die Einordnung der Eingänge ist der Eingang der einzelnen Sachen beim Gericht. Die an einem Tag eingegangenen Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so ist für die Verteilung maßgebend die alphabetische Reihenfolge der Namen der Beschuldigten/Betroffenen, wie sie sich aus der Anklage bzw. Antragsschrift (bei Alias-Namen zählt der zuerst aufgeführte Name) ergeben. Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren mehrere Beschuldigte/Betroffene betrifft. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend und bei gleichen Vornamen das Alter des Beschuldigten/Betroffenen (maßgebend ist dann der Name des Ältesten).

II. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Strafkammern

Für die Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnusverfahren sind alle Verfahren, die nicht ausdrücklich einer Kammer in besonderer Zuständigkeit nach Abschnitt A. VIII. – XIII. zugewiesen sind.

Am Turnus nehmen die 1. und die 3. Strafkammer teil. Beiden Kammern werden nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils besonders zugewiesenen Zuständigkeiten allgemeine Turnussachen zugewiesen.

Wie neu eingehende Sachen zu behandeln sind auch:

Von einem anderen Gericht vor dem Landgericht Landau eröffnete Verfahren, Verfahren, die von einem anderen Gericht an das Landgericht Landau verwiesen worden oder von hier übernommen worden sind und Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.

1. Haftsachen

Als Haftsache gilt ein Verfahren, in dem bei Eingang der Akten bei dem Landgericht zumindest gegen einen Beschuldigten ein im eingehenden Verfahren erlassener Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und der Haft- oder Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist oder der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mit Übersendung der Akten beantragt wird.

a)
Es entfällt jeweils im Wechsel eine eingehende Strafsache, die an der Turnusregelung teilnimmt und bei der es sich um eine Haftsache handelt, auf die 1. Strafkammer und die 3. Strafkammer, beginnend mit der Strafkammer, auf welche die vorletzte im Jahr 2023 eingegangene Strafsache entfallen ist, bei der es sich um eine Haftsache handelt.

b)
Soweit bei der 1. Strafkammer eine Haftsache eingeht, die ihr in besonderer Zuständigkeit nach Abschnitt A. VIII. – XIII. zugewiesen ist, bleibt die 1. Strafkammer bei der nächsten nach C. II. 1. a) auf sie entfallenden Haftsache unberücksichtigt.

Soweit bei der 2. oder 3. Strafkammer eine Haftsache eingeht, die ihr in besonderer Zuständigkeit nach Abschnitt A. VIII. – XIII. zugewiesen ist, bleibt die 3. Strafkammer bei der nächsten nach C. II. 1. a) auf sie entfallenden Haftsache unberücksichtigt.

2.
Nichthaftsachen

Es entfällt jeweils im Wechsel eine eingehende Strafsache, die an der Turnusregelung teilnimmt und bei der es sich nicht um eine Haftsache handelt, auf die 1. Strafkammer und die 3. Strafkammer, beginnend mit der Strafkammer, auf welche die vorletzte im Jahr 2023 eingegangene Strafsache entfallen ist, bei der es sich nicht um eine Haftsache handelt.

III. Fortdauernde Zuständigkeit

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert für alle Verfahren an, die bis zum Ablauf des 31.12.2023 bei ihr eingegangen sind.

D. Überschneidungen

Sind Richter mehreren Kammern zugewiesen, geschieht dies jeweils mit einem Teil ihrer Arbeitskraft.

Bezüglich des Einsatzes dieser Richterinnen und Richter gilt folgende Rangfolge:

1.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Schelp:

Die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer geht der Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen vor.

2.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sturm:

Die Tätigkeit in der 2. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 3. Strafkammer vor.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dellit:

Die Tätigkeit in der 5. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 5. Zivilkammer vor.

4.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kurtze:

Die Tätigkeit in der 1. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 4. Strafkammer und diese wiederum der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor.

5.

Richter am Landgericht Klewin:

Die Tätigkeit in der 1. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 4. Strafkammer vor, diese wiederum derjenigen in der Strafvollstreckungskammer.

6.

Richter am Landgericht Zwick:

Die Tätigkeit in der 3. Strafkammer geht derjenigen in der 2. Strafkammer vor.

7.

Richter am Landgericht Dr. Aydin:

Die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer geht der Tätigkeit in der 5. Zivilkammer vor. Diese wiederum der Tätigkeit in der 3. Zivilkammer.

8.

Richter am Landgericht Störzer:

Die Tätigkeit in der 5. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 1. Zivilkammer vor. Diese wiederum der Tätigkeit in der 5. Zivilkammer.

9.

Richterin am Landgericht Grimm:

Die Tätigkeit in der 2. Strafkammer geht derjenigen in der 3. Strafkammer vor.

10.

Richterin am Landgericht Röhm:

Die Tätigkeit in der 3. Zivilkammer geht derjenigen in der 2. Zivilkammer vor.

11.

Richter Maschke:

Die Tätigkeit in der 1. Strafkammer geht der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor, diese wiederum der Tätigkeit in der 5. Strafkammer.

12.

Richterin Witt:

Die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer geht der Tätigkeit in der 5. Zivilkammer vor. Diese wiederum der Tätigkeit in der 2. Zivilkammer.

13.

Richter Fritzmann:

Die Tätigkeit in der 1. Strafkammer geht derjenigen in der 4. Strafkammer vor, diese wiederum der Tätigkeit in der 5. Strafkammer.

14.

Richterin Gripp:

Die Tätigkeit in der 2. Strafkammer geht der Tätigkeit in der 3. Strafkammer vor, diese wiederum der Tätigkeit in der 3. Zivilkammer.

E. Vertretung der Richterinnen und Richter

1.

Innerhalb der Kammern werden verhinderte Mitglieder nach einer für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

2.

Falls eine Kammer nicht mehr beschlussfähig ist, werden

- a) die Beisitzer der 1. Zivilkammer durch die Beisitzer der 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer sowie der 1., 5. und 3. Strafkammer,
- b) die Beisitzer der 2. Zivilkammer durch die Beisitzer der 3., 4., 5. und 1. Zivilkammer sowie der 5., 3. und 1. Strafkammer,
- c) die Beisitzer der 3. Zivilkammer durch die Beisitzer der 4., 5., 1. und 2. Zivilkammer sowie der 2., 5. und 1. Strafkammer,
- d) die Beisitzer der 4. Zivilkammer durch die Beisitzer der 5., 1., 2. und 3. Zivilkammer sowie der 3., 1. und 5. Strafkammer,
- e) die Beisitzer der 5. Zivilkammer durch die Beisitzer der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer sowie der 5., 1. und 3. Strafkammer,
- f) die Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen durch die Beisitzer der 3., 2., 1., 5. und 4. Zivilkammer sowie der 1., 3. und 5. Strafkammer,
- g) die Beisitzer der 1. Strafkammer – außerhalb der Hauptverhandlung - durch die Beisitzer der 3., 2. und 5. Strafkammer, sowie der 5., 2., 3., 1. und 4. Zivilkammer,
- h) die Beisitzer der 2. Strafkammer – außerhalb der Hauptverhandlung - durch die Beisitzer der 1., 5. und 3. Strafkammer, sowie der 2., 3., 4., 1. und 5. Zivilkammer,
- i) die Beisitzer der 3. Strafkammer – außerhalb der Hauptverhandlung - durch die Beisitzer der 1., 5. und 2. Strafkammer, sowie der 3., 4., 5., 2. und

1. Zivilkammer,

- j) die Beisitzer der 4. Strafkammer –außerhalb der Hauptverhandlung- durch die Beisitzer der 1., 5., 3. und 2. Strafkammer, der 4., 1., 5., 2. und 3. Zivilkammer,
- k) die Beisitzer der 5. Strafkammer –außerhalb der Hauptverhandlung- durch die Beisitzer der 1., der 2. und der 3. Strafkammer, sowie der 1., 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer,
- l) die Beisitzer der Strafvollstreckungskammer durch die Beisitzer der 1., der 3., der 2. und der 5. Strafkammer, sowie der 5., 3., 1., 4. und 2. Zivilkammer.

in der bezeichneten Reihenfolge vertreten, und zwar innerhalb der Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils mit dem dienstjüngsten beginnend, bei gleichem Dienstaltermittend mit dem lebensjüngsten Richter und, falls alle Beisitzer verhindert sind, durch die Vorsitzenden der anderen Kammern, ebenfalls in der Reihenfolge des Dienstalters, mit dem dienstjüngsten Kammervorsitzenden beginnend.

3.

Innerhalb der Hauptverhandlung werden vertreten

- a)
- aa) die Beisitzer der 1. Strafkammer durch die Beisitzer der 3. Strafkammer,
- bb) die Beisitzer der 2. Strafkammer durch die Beisitzer der 1. Strafkammer,
- cc) die Beisitzer der 3. Strafkammer durch die Beisitzer der 1. Strafkammer,
- dd) die Beisitzer der 4. Strafkammer durch die Beisitzer der 1. Strafkammer,
- ee) die Beisitzer der 5. Strafkammer durch die Beisitzer der 3. Strafkammer.

b)

Sind auch diese Richter verhindert, gilt folgende Vertretungsreihenfolge:

- aa) die Beisitzer der 1. Strafkammer
durch die Beisitzer der 2. und 5. Strafkammer, sowie der 5., 2., 3., 1. und 4. Zivilkammer,
- bb) die Beisitzer der 2. Strafkammer
durch die Beisitzer der 5. und 3. Strafkammer, sowie der 2., 3., 4., 1. und 5. Zivilkammer,
- cc) die Beisitzer der 3. Strafkammer
durch die Beisitzer der 5. und 2. Strafkammer, sowie der 3., 4., 5., 2. und 1. Zivilkammer,
- dd) die Beisitzer der 4. Strafkammer
durch die Beisitzer der 3. Zivilkammer, der 5. und 2. Strafkammer, der 4., 1., 5. und 2. Zivilkammer.
- ee) die Beisitzer der 5. Strafkammer
durch die Beisitzer der 1. und 2. Strafkammer, sowie der 1., 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer,

beginnend mit den Beisitzern der zuerst genannten Kammern und sich dann fortsetzend durch alle Kammern hindurch in der angegebenen Reihenfolge.

Innerhalb der Kammern richtet sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngsten Richter. Wäre ein Richter zur Vertretung berufen, der an der Vertretung gehindert ist (Urlaub, Erkrankung oder andere Hinderungsgründe), so bleibt er als nächster Vertreter unberücksichtigt und wird als nächster Vertreter dann nicht herangezogen. Wird ein Richter aufgrund dieser Vertretungsregelung von einer Heranziehung benachrichtigt, so bleibt er für diesen Termin als Vertreter berufen, auch wenn zuvor ein weiterer Vertretungsfall eintritt, für den er an sich nach der Vertretungsregelung als Vertreter berufen wäre. Für diesen Vertretungsfall gilt er als verhindert. Dies gilt auch, wenn nach seiner Benachrichtigung der Vertretungsfall entfällt, da er mit der Benachrichtigung als herangezogen gilt.

Sind alle Beisitzer anderer Kammern an der Vertretung verhindert, so vertreten die Vorsitzenden der anderen Kammern jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, mit dem dienstjüngsten Kammervorsitzenden beginnend.

4.

Soweit Richter mehreren Kammern angehören und ihre Vertretung nach Abschnitt E. der geltenden Geschäftsverteilung in Frage steht, gelten sie nur als Mitglied der Kammer, der sie nach Abschnitt D. vorrangig zugewiesen sind.

F. Ergänzungsrichter

1.

Als Ergänzungsrichter sind berufen:
Alle Beisitzer und Vorsitzenden.

2.

Zunächst sind die nicht zur jeweiligen Sitzgruppe gehörigen weiteren Kammermitglieder als Ergänzungsrichter berufen, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngsten Richter.

Für die weitere Reihenfolge der Heranziehung als Ergänzungsrichter gilt die Regelung unter E. 3. und 4. entsprechend.

Soweit ein Richter sowohl als Vertreter als auch als Ergänzungsrichter zur Mitwirkung in einer Hauptverhandlung berufen wäre, geht die Tätigkeit als Vertreter vor. Dies gilt auch dann, wenn der Vertretungsfall nach der Anordnung der Zuziehung von Ergänzungsrichtern eintritt.

3.

Soweit die Strafkammer in Verfahren, zu denen ein Ergänzungsrichter hinzugezogen wird, mit einem nicht planmäßigen Richter besetzt ist, ist der nach der bezeichneten Reihenfolge nächste planmäßige Richter berufen.

G. Gemeinsame Regelungen für die Vertretung innerhalb der Hauptverhandlung und Ergänzungsrichter

Die Tätigkeit als Vertreter oder Ergänzungsrichter in einer Hauptverhandlung in Strafsachen geht der Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte – soweit es sich bei dem sonstigen Dienstgeschäft nicht ebenfalls um die Teilnahme an einer Hauptverhandlung in Strafsachen handelt – vor.

Wurde ein Richter, der nach Abschnitt D. vorrangig einer Zivilkammer zugewiesen ist, nach Abschnitt E. 3. in einem Verfahren als Vertreter oder Ergänzungsrichter herangezogen, scheidet er – soweit er zumindest an einem Tag an der Hauptverhandlung teilgenommen hat - aus der Vertretungsreihenfolge und Ergänzungsrichterreihenfolge aus und ist erst dann wieder als Vertreter oder

Ergänzungsrichter berufen, wenn die Vertreter- bzw. Ergänzungsrichterliste im Übrigen vollständig erschöpft ist. Sind mehrere Richter auf diese Weise aus der Vertretungs- und Ergänzungsrichterreihenfolge ausgeschieden, ist der zunächst ausgeschiedene Richter vor dem anschließend ausgeschiedenen Richter zur erneuten Vertretung bzw. Tätigkeit als Ergänzungsrichter berufen.

H. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.